



Landesumweltschwarz

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat
zH. XXXXXXXXXXXXXXXX
Stadtplatz 1
6460 Imst

MMag. Johanna Erler

Telefon 0512/508-3498

Fax 0512/508-743495

landesumweltschwarz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

BESCHWERDE zu: Bescheid „Agrargemeinschaft See, Tabland, Zein und Gemeinde Mieming; Schaffung von Bauland und Errichtung von Wegen auf Teilflächen der Gste. Nr. 10729, 10730 und 10771, alle KG Mieming“ der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 08.04.2015, GZl. IM-FO/B-336/7-2015

Geschäftszahl LUA-2-9.1/3/3-2015

Innsbruck, 27.04.2015

Sehr geehrter XXXXXXXXXXXX,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 08.04.2015, GZl. IM-FO/B-336/7-2015, eingelangt beim Landesumweltschwarz am 09.04.2015, wurde der Gemeinde Mieming, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Franz Dengg, die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß §§ 1, 23 Abs. 1, Abs. 3 lit. a und Abs. 5, 29 Abs. 3 lit. b und Abs. 9 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (in der Folge: TNSchG 2005) unter Anwendung des § 2 Abs. 2 und Abs. 4 iVm. Anlage 2 und 3 sowie § 3 iVm. Anlage 4 der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (in der Folge: TNSchVO 2006) für die Schaffung von Bauland und zur Errichtung von Wegen auf Teilflächen der Gste. Nr. 10771, 10730 und 10729, alle KG Mieming, mit einer insgesamten Flächeninanspruchnahme von 3.591m² erteilt.

Gegen den am 09.04.2015 zugestellten – oben angeführten – Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst und somit binnen offener Frist erstattet der Landesumweltschwarz folgende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht:

Der angefochtene Bescheid wird hinsichtlich Spruchpunkt B) Naturschutzrechtliche Bewilligung angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

Vorbemerkung:

Gegenständliche Grundstücke sind als Bauland, Wohngebiet gem. § 38 TROG 2011 gewidmet. Obwohl sowohl das forstfachliche als auch das naturkundliche Gutachten die Umwidmung negativ beurteilten, wurde diese im Jahr 2013 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Gemeinde Mieming weist in der Baulandbilanz zum 31.12.2011 Baulandreserven von etwa 450 unbebauten Baulandflächen auf.

Nunmehr wurde für die Schaffung von Bauland und zur Errichtung von Wegen, trotz gutachterlich festgestellten starken Beeinträchtigungen, die forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung – ohne Alternativenprüfung – erteilt.

Von Seiten des Landesumweltschutzes wurde im Zuge der Überprüfung des Bescheides hinsichtlich eines möglichen Rechtsmittels ein Lokalaugenschein vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass der Baumbestand am Gst.Nr. 10771, KG Mieming, bereits geschlägert wurde. Dabei wurde die für diesen Lebensraum bedeutende Leitart „Rotföhre“ irreversibel zerstört. Dieser Sachverhalt wurde auch der Bezirkshauptmannschaft Imst mit Schreiben vom 22.04.2015 zur Kenntnis gebracht.

I.) Sachverhalt

Die Antragstellerin suchte bei der Bezirkshauptmannschaft Imst um die Erteilung der forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung betreffend Baulandschaffung und Wegerrichtung auf Teilflächen der Gste. Nr. 10771, 10730 und 10729, alle KG Mieming, mit einer insgesamt Flächeninanspruchnahme von 3.591m² an.

Im Zuge des Verfahrens wurden ein forstfachliches und ein naturkundliches Gutachten eingeholt. Sowohl der Amtssachverständige für Forst als auch der Amtssachverständige für Naturkunde kamen zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass gegenständlichem Projekt aus fachlicher Sicht nicht zugestimmt werden könne.

Der Naturschutzbeauftragte als Vertreter des Landesumweltschutzes sprach sich aufgrund der negativen Indikatoren und der Tatsache, dass die Gemeinde bereits über große Baulandreserven verfügt, gegen das Vorhaben aus.

Daraufhin wurde von der Behörde eine Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, betreffend das aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren aus dem Jahr 2013 eingeholt.

Die Bezirkshauptmannschaft Imst erteilte mit Bescheid vom 08.04.2015 die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung, wobei sie sich im Wesentlichen auf die Stellungnahme der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht stützte und im gegenständlichen Projekt ein langfristiges öffentliches Interesse erkannte, welches die Naturschutzinteressen überwiegen würde.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 09.04.2015 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Die erstinstanzliche Behörde hat sich in der Begründung des belangten Bescheides auf die Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen sowie auf die Stellungnahme der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht bezogen und ist zum Ergebnis gelangt, dass die Interessen an der Durchführung des vorliegenden Projektes jene des Naturschutzes überwiegen und eine Alternativenprüfung im gegenständlichen Fall nicht durchzuführen sei.

Die Entscheidung wurde auf Grund eines in mehrfacher Hinsicht mangelhaften Verfahrens gefällt.

1) Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes

Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass im Ermittlungsverfahren die Beeinträchtigungen aller Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 nicht abschließend ermittelt wurden:

500m-Uferschutzbereich:

Der naturkundliche Amtssachverständige weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das betroffene Areal innerhalb des 500m Uferschutzbereiches des Badesees Mieming liegt. Eine Messung im TIRIS bestätigt dies. Es ist davon auszugehen, dass für die Baulandschaffung und Wegerrichtung Geländemanipulationen notwendig sind, die eine Bewilligungspflicht nach § 7 Abs. 2 lit. b TNSchG 2005 auslösen.

Auwald:

Der naturkundliche Amtssachverständige weist in seiner Stellungnahme auch darauf hin, dass gegenständliches Gebiet ein Vorkommen der gefährdeten Pflanzengesellschaft „Rotföhren-Trockenauwald“ aufweist. Diese Art wird explizit von der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 6 TNSchG 2005 umfasst und genießt durch § 8 TNSchG 2005 einen besonderen Schutz. Dementsprechend wäre gegenständliches Vorhaben auch hinsichtlich § 8 TNSchG 2005 zu prüfen gewesen.

2) Begründungsmangel

2.1. Zu den Gutachten aus den Fachbereichen Naturkunde und Forst

Der Amtssachverständige für Naturkunde stellt in seiner gutachterlichen Stellungnahme durch gegenständliches Projekt massive Beeinträchtigungen aller Schutzgüter des TNSchG 2005, sowie von

geschützten und gefährdeten Pflanzenarten und Sonderstandorten (Auwald) – wie nachstehend ausgeführt – fest:

„...die Existenz gegenständlichen Föhren-Trockenauwaldes mit verschiedensten gefährdeten und geschützten Pflanzenarten [ist] als besonders schützenswert einzustufen ... Das Vorkommen der gefährdeten Pflanzengesellschaft „Rotföhren-Trockenauwald“ unterstreicht die Wertigkeit des Projektgebietes ... Laut landesweiter Biotopkartierung ist dieses Vorkommen für das Gemeindegebiet von Mieming als einzigartig anzusprechen, sodass aus fachlicher Sicht von einer mindestens überregionalen Bedeutung ausgegangen werden kann ... Aus fachlicher Sicht bedeutet die geplante vollständige Zerstörung eine irreversiblen und völlig untragbaren Prozess, welcher insbesondere stärkste Beeinträchtigungen und Störungen des Naturhaushaltes und hier vorkommender Lebensgemeinschaften bedingt ... Aber auch seitens des Landschaftsbildes und Erholungswertes sind irreversible Störungen durch den teilweisen Verlust gegenständlichen, für das Gemeindegebiet von Mieming einzigartigen, Biotopelements zu erwarten“.

Dieser massive Eingriff wird auch von forstfachlicher Seite insofern bestätigt, als der Sachverständige in seinem Gutachten feststellt, dass die von der Rodung betroffenen Fläche nach dem Waldentwicklungsplan 2006 zur Gänze die Wertziffer 3/3/3 aufweist, wodurch ein hohes öffentliches Interesse an der Walderhaltung besteht. Der Sachverständige führt weiter aus, dass *„durch die Rodung eine besondere Pflanzengesellschaft Rotföhren-Trockenwald gemäß TNSchVO 2006 und deren Standort in einer derartigen Weise verändert, dass ihr Fortbestand auf der zur Rodung beantragten Fläche unmöglich gemacht wird ... aufgrund der angeführten besonders nachteiligen Auswirkungen, kann aus forstfachlicher Sicht der beantragten dauernden Rodung nicht zugestimmt werden“.*

Diese Gutachten, welche im erstinstanzlichen Verfahren unbestritten blieben, zeigen die „Massivität“ des Eingriffs und das hohe öffentliche Interesse an der Erhaltung des gegenständlichen Lebensraumes.

2.2. Zur Interessenabwägung

In der Begründung des öffentlichen Interesses an der Durchführung des Vorhabens stützte sich die belangte Behörde vor allem auf die Stellungnahme der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht:

Im Bereich Untermieming sei nicht ausreichend Bauland vorhanden, um den Bedarf an Bauland zur Schaffung von Wohnraum zu decken. Außerdem drohe eine Verweisung der neu errichteten Schule und des Kindergartens.

Damit sah die Behörde die von § 23 Abs. 5 lit. c TNSchG 2005 geforderten zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, welche die massiven Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter überwiegen würden, als gegeben an.

Dies kann von Seiten des Landesumweltanwaltes aus folgenden Gründen nicht nachvollzogen werden:

- Zum von der Antragstellerin ins Treffen geführte Argument des Baulandmangels

Wie bereits im erstinstanzlichen Verfahren vom Naturschutzbeauftragten aufgezeigt, verfügt die Gemeinde über ausreichend Baulandreserven in Form von etwa 450 unbebauten Baulandflächen. Dies ergibt sich aus der derzeit gültigen Baulandbilanz der Gemeinde Mieming vom 31.12.2011, welche 81,6 ha

Wohngebietsfläche, davon 23,23 ha unbebaut, ausweist. Von den 51,12 ha Mischgebietsflächen sind 15,32 unbebaut.

In der Stellungnahme der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht wird darauf hingewiesen, dass sich „diese Baulandflächen auf das gesamte Gemeindegebiet von Mieming beziehen und sich größtenteils im Bereich Barwies befinden“. Dies mag zutreffend sein, bedeutet jedoch nicht, dass im Bereich Untermieming keine Baulandreserven vorhanden sind. Auch hier bestehen Baulandreserven (vgl. TIRIS-Auszug), wenngleich in nicht demselben Flächenausmaß.

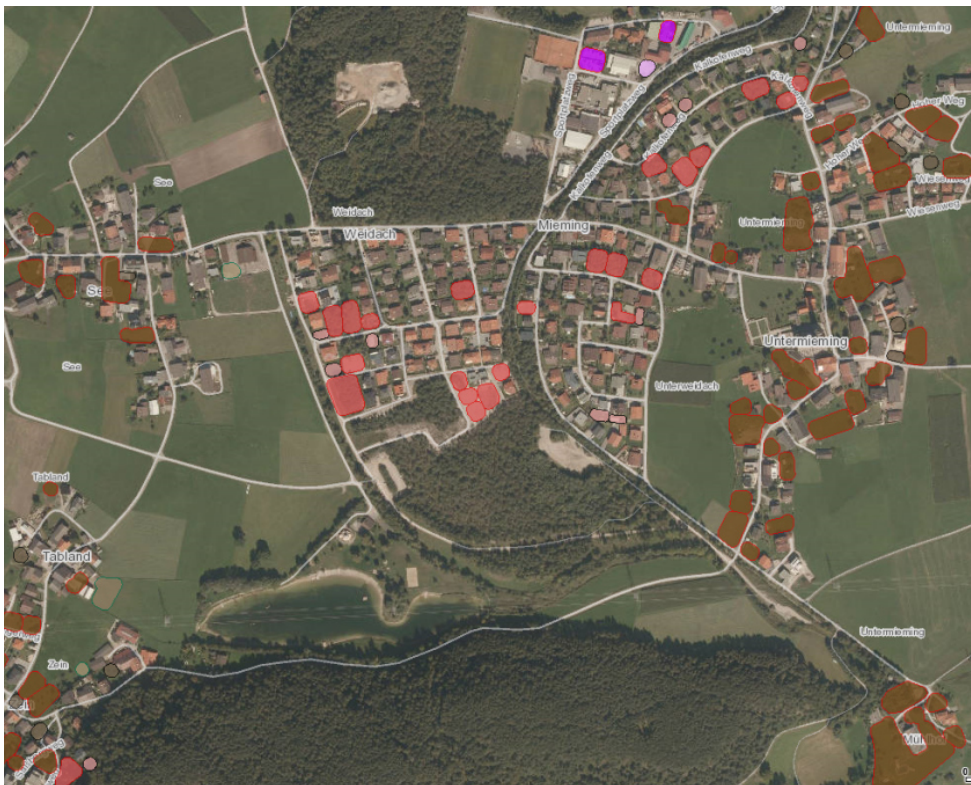


Abbildung 1: Baulandbilanz G2 2011 – 2014, TIRIS – Auszug vom 23.04.2015
rot: Baulandreserve Wohngebiet, braun: Baulandreserve landwirtschaftliches Mischgebiet

Laut dem Plan der Vermessung Floriani sind im gegenständlichen Fall zehn Grundstücke geplant. Bei einer Baulandreserve von etwa 450 Grundstücken im gesamten Gemeindegebiet kann davon ausgegangen werden, dass sich zehn (also etwa 2,2% der Baulandreserven) auch im Bereich Untermieming finden.

- Zum Argument der drohenden Verwaisung von Schule und Kindergarten

Angesichts der bestehenden Baulandreserven kann von Seiten des Landesumweltanwaltes nicht nachvollzogen werden, inwieweit eine drohende Verwaisung von Schule und Kindergarten durch gegenständliches Vorhaben verhindert werden kann. Im Übrigen hängt dies mit der Bevölkerungsstruktur zusammen und stellen Maßnahmen der Baulandschaffung per se keine Maßnahmen dar, welche zu einer Verjüngung der Bevölkerungsstruktur beitragen.

- Widmung und öffentliches Interesse

Gerade bei derartig massiven Eingriffen in geschützte Lebensräume bedarf es der Glaubhaftmachung verstärkter und langfristiger öffentlicher Interessen. Dazu sei angemerkt, dass eine Flächenwidmung per

se noch kein öffentliches Interesse begründet. So stellte der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung schon aus dem Jahr 1995 (GZl. 93/10/0187) fest, dass eine „*Widmung im Rahmen der Interessenabwägung lediglich einen Anhaltspunkt für ein öffentliches Interesse an einer entsprechenden Nutzung der Liegenschaft*“ darstellt. Sie „*bedeutet jedoch keinen Beleg dafür, dass dem öffentlichen Interesse an einer der Widmung entsprechenden Nutzung nur entsprochen werden könne, wenn die beantragte Maßnahme durchgeführt würde, noch könnte auf Grund des Ausweises im Flächenwidmungsplan gesagt werden, dass solche öffentliche Interessen an der Durchführung der Maßnahme bestünden, die das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Feuchtgebietes [gegenständlicher Lebensraum im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof] vor störenden Eingriffen überstiegen*“.

- Raumordnung

Ein Ziel der überörtlichen Raumordnung ist u.a. die „*Bewahrung oder die weitestgehende Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Schutz und die Pflege der Natur- und der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit*“ (§ 1 TROG 2011). Ein Ziel der örtlichen Raumordnung ist beispielsweise die „*Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile*“ (§ 27 TROG 2011). Somit steht nach Meinung des Landesumweltanwaltes das gegenständliche Vorhaben nicht im Einklang mit der überörtlichen als auch der örtlichen Raumordnung.

2.3. Zur Bedarfsprüfung

Wie bereits ausgeführt, verfügt die Gemeinde Mieming über etwa 450 unbebaute Grundstücke. Angesichts der Tatsache, dass genügend Baulandreserven zur Verfügung stehen, ist es nicht nachvollziehbar, inwiefern ein Bedarf an weiteren Bauplätzen gegeben ist.

3) Alternativenprüfung

Gemäß § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 ist die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Die belangte Behörde ist der Rechtsansicht, dass im gegenständlichen Fall keine Alternativenprüfung durchzuführen sei, da im „*Gegenstandsfall § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 gerade nicht zur Anwendung kommt. Eine Alternativenprüfung ist ausdrücklich nur in jenen Fällen, in denen eine naturschutzrechtliche Bewilligung nach § 29 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z 2, Abs. 3 lit a oder § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 erteilt wird, vorgesehen. Diese Bestimmungen sind aber im gegenständlichen Verfahren nicht einschlägig*“.

Die Behörde übersieht dabei allerdings, dass § 23 Abs. 5 TNSchG 2005 aufgrund des Wortlautes „*sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt*“ eine Alternativenprüfung vorsieht und eine solche daher durchzuführen gewesen wäre. Es widerspräche wohl auch der Intention des Gesetzgebers, für Vorhaben,

welche keine geschützten Arten betreffen, eine Alternativenprüfung vorzunehmen und für jene, die Beeinträchtigungen geschützter Arten zur Folge haben, auf eine Alternativenprüfung zu verzichten.

Das Landesverwaltungsgericht wird daher ersucht, eine entsprechende Alternativenprüfung, unter Berücksichtigung der vorhandenen Baulandreserven, zu veranlassen bzw. durchzuführen.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge

1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Imst zurückverweisen.
3. Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung anberaumen und durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesumweltanwalt



Mag. Walter Tschon